

35. Kann der Verkäufer nach gemeinem Rechte auf Empfangnahme der Ware klagen?

I. Civilsenat. Urth. v. 19. Oktober 1892 i. S. W. (Bekl.) w. F.
(Rl.) Rep. I. 117/91.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Annahme des Berufungsrichters, daß der Beklagte die ihm vom Kläger übersandten Waren fest gekauft habe, ist zutreffend. ... Der Klagantrag geht dahin, daß der Beklagte verurteilt werde, die ihm übersandten Waren im Sinne des Art. 346 H.G.B. kaufmännisch zu empfangen, d. h. die Waren in einer Weise abzunehmen, welche die Erklärung enthält, daß er die Übergabe der Waren als Erfüllung der geschlossenen Kaufverträge anerkenne.

Vgl. Urth. des R.G.'s vom 11. Dezember 1880 in Entsch. des R.G.'s in Civill. Bb. 3 S. 87. 89.

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch hat mithin eine Leistung des Beklagten zum Gegenstande; daher ist die Klage formell in keiner Weise zu beanstanden. Nach welchem materiellen Rechte die Ent-

scheidung zu treffen sei, ist von den Vorberrichtern nicht ausdrücklich ausgesprochen. Der Senat ist der Ansicht, daß das gemeine Recht zur Anwendung zu bringen sei, weil die Empfangnahme der Waren unstreitig in Cuxhaven bewerkstelligt werden sollte, und die Erfüllung der Verpflichtung des Beklagten zur Empfangnahme für die Abwicklung der geschlossenen Verträge in ihren wesentlichen Beziehungen maßgebend ist.

Vgl. Ur. des R.G.'s vom 8. März 1884 in Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 14 S. 111. 115.

Dabei ist von der schon mehrfach vom Reichsgerichte ausgesprochenen und,

vgl. Ur. vom 24. Juni 1889 in Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 26 S. 213,

näher begründeten Ansicht ausgegangen, daß Art. 346 H.G.B. nicht die Bedeutung hat, ein Klagerecht auf die Empfangnahme einzuführen, daß vielmehr für die Frage, ob im einzelnen Falle ein solches Recht bestehe, die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes maßgebend sind. Nach dem anzuwendenden gemeinen Rechte ist aber das Klagerecht auf die Empfangnahme jedenfalls dann gegeben, wenn der Verkäufer ein besonderes Interesse an der Empfangnahme hat.

Vgl. Ur. des Reichsgerichtes vom 25. Oktober 1881 in Entsch. des selben in Civild. Bd. 5 S. 392.

Diese Auffassung ist anscheinend auch von den Vorberrichtern der Beurteilung zu Grunde gelegt. Jedenfalls haben dieselben zutreffend ein den Anspruch auf die Empfangnahme der Waren begründendes besonderes Interesse des Klägers als dargezogen erachtet. Unstreitig hat sich der Beklagte nicht darauf beschränkt, die an ihn in Cuxhaven angekommenen Waren zurückzuweisen und dem Kläger zur Verfügung zu stellen, er hat vielmehr die Waren zurückgeschickt, und da deren Annahme vom Kläger verweigert wurde, die Lagerung derselben bei einem Spediteur in Stettin veranlaßt. Hierdurch entstehen, wie in dem Urteile der ersten Instanz richtig hervorgehoben ist, fortlaufend anwachsende Kosten, die dem Kläger zur Last bleiben müssen, sofern es dem Beklagten gelingt, sich seiner Verpflichtung zur Empfangnahme der Waren zu entziehen. Hierin muß, in Übereinstimmung mit der erkennbaren Auffassung der Vorberrichter, ein besonderes Interesse des Klägers an der Empfangnahme, wie es nach dem Gesetze

erfordert wird, gefunden werden. Die Ausführungen der Revision, daß der Kläger für die Lagerung der nicht in seinem Besitze befindlichen Waren nicht verantwortlich sei, sind bedeutungslos. Ob zwischen dem Kläger und dem Spediteur ein direktes obligatorisches Band besteht, ist nicht entscheidend. Die Feststellung, daß ein besonderes Interesse des Klägers vorhanden sei, wird dadurch begründet, daß die Kosten der Lagerung auf ihn zurückfallen müssen, sofern er nicht die vom Beklagten unstreitig nicht bezahlten Waren einfach verloren geben will.“ . . .